

Neue Juristische Wochenschrift

In Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein

und der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegeben von Prof. Dr. Peter Bräutigam, Rechtsanwalt in München – Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Rechtsanwalt in Kiel – Prof. Dr. Rainer Hamm, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. – Dr. Hilke Herchen, Rechtsanwältin in Hamburg – Dr. Ulrich Karpenstein, Rechtsanwalt in Berlin – Dr. Nathalie Oberthür, Rechtsanwältin in Köln.

Schriftleiter: Rechtsanwalt Tobias Freudenberg, Beethovenstraße 7b, 60325 Frankfurt a. M.

15 2020

Seite 1017–1096

73. Jahrgang

2. April 2020

Professor Dr. Marc-Philippe Weller, Assessor Markus Lieberknecht und Victor Habrich*

Virulente Leistungsstörungen – Auswirkungen der Corona-Krise auf die Vertragsdurchführung

Der Beitrag beleuchtet in einer ersten Einschätzung die Folgen der Corona-Pandemie für den Privatrechtsverkehr. Im Fokus stehen die Figuren der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit und Geschäftsgrundlagenstörung, deren Tatbestand und Rechtsfolge im Lichte der „Weltvirosekrise“ neu zu justieren sind.

I. Einführung

Die Corona-Pandemie ist eine „Naturkatastrophe in Zeitlupe“¹. Sie bringt nicht nur erhebliches Leid für viele vom Corona-Virus Betroffene, sondern lähmt darüber hinaus die meisten Lebensbereiche („Shutdown“). Auch der Rechtsstaat wird auf die Probe gestellt. Aus privatrechtlicher Perspektive führt sie zu einer ungeheuren Zahl an Leistungshindernissen: ausfallende Veranstaltungen, stornierte Reisen und Flüge, geschlossene Grenzen, daraus resultierende Engpässe in globalen Lieferketten, Personen, die unter Quarantäne stehen (§ 30 IfSG), stillgelegte Gemeinschaftseinrichtungen (§§ 28, 33 IfSG) sowie Ausgehbeschränkungen und Kontaktsperrungen (§ 28 IfSG).² Die jahrtausendealte Maxime der Vertragstreue³ findet plötzlich vielfach ihre Grenze: Das Virus führt zu neuen Fallgruppen im Rahmen der Unmöglichkeit (§ 275 I BGB), Unzumutbarkeit der Leistungserbringung (§ 275 II und III BGB) sowie der Geschäftsgrundlagenstörung (§ 313 BGB). *Pacta sunt servanda* wird zur Ausnahme.

Im Folgenden werden exemplarische Leistungsstörungen der „Weltvirosekrise“⁴ einer summarischen Würdigung unterzogen. Erörtert werden erstens Szenarien, in denen ein Abschluss der Leistungspflicht in Betracht kommt, wobei unser besonderes Augenmerk der Situation von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen gilt (unter III). Zweitens sollen typische Fallgruppen von Störungen der Geschäftsgrundlage skizziert werden (unter IV). Vorangestellt seien angesichts der grenzüberschreitenden Implikationen vieler Vertragsstörungen einige Bemerkungen zum anwendbaren Recht (unter II).

II. Anwendbares Recht

1. Vertragsstatut

Leistungsstörungen beurteilen sich nach dem Vertragsstatut (Art. 12 I Rom I-VO). Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf Verträge, die dem deutschen Sachrecht unterstehen. Dies ist – wenn die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben (Art. 3 Rom I-VO) – in der Regel dann der

Fall, wenn der Schuldner der vertragscharakteristischen Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Art. 4 Rom I-VO), ferner bei Beteiligung eines inländischen Verbrauchers, an den ein ausländischer Unternehmer sein Leistungssortiment – etwa über das Internet – adressiert hat (Art. 6 I Rom I-VO). Hiervon erfasst werden nach Art. 6 IV Buchst. a und b Rom I-VO auch Pauschalreisen durch ausländische Reiseveranstalter, nicht jedoch Dienstleistungsverträge, die *ausschließlich* im Ausland erbracht werden; diese unterliegen nach Art. 4 I Buchst. b Rom I-VO dem ausländischen Recht. Arbeitsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer tätig ist (Art. 8 II Rom I-VO).

2. Hoheitliche Corona-Maßnahmen als Eingriffsnormen

Die staatlichen Regeln und Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung – wie etwa die Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen nach § 28 IfSG oder die italienischen Corona-Gesetze (namens „Heal Italy“) – sind als Eingriffsnormen zu qualifizieren, weil sie öffentlich-rechtliche Belange verfolgen (Art. 9 I Rom I-VO).⁵ Eingriffsnormen des deutschen Rechts sind im Inland stets anzuwenden (Art. 9 II Rom I-VO). Bei Eingriffsnormen des Leistungsdestinationsstaats⁶ besteht ein Anwendungsspielraum der inländischen Gerichte (Art. 9 III Rom I-VO). So könnten italienische Exportbeschränkungen für Medizingüter im Rahmen eines dem deutschen Sachrecht unterfallenden Liefervertrags als ausländisches Datum berücksichtigt werden, das eine rechtliche Unmöglichkeit (§ 275 I BGB) begründet.

* Der Autor Weller, Licencié en droit (Montpellier), ist Direktor, die Autoren Lieberknecht und Habrich sind Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg.

1 So der Chefvirologe der Charité Christian Drosten, Zitat nach Tagesspiegel v. 13.3.2020.

2 Vgl. hierzu Edenharter, Freiheitsrechte ade?, <https://verfassungsblog.de/freiheitsrechte-ade/>, zuletzt abgerufen am 25.3.2020; Prantl, SZ v. 21.3.2020, 5.

3 Weller, Die Vertragstreue, 2009.

4 SPIEGEL Heft 10/2020.

5 Zur Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen MüKoGmbHG/Weller, 3. Aufl. 2018, Einl. Rn. 444 ff.

6 Regeln zur Art und Weise der Erfüllung (zB Beschränkungen der Öffnungszeiten, Kennzeichnungspflichten oder Fortbewegungsaufgaben) sind im Rahmen des Vertragsstatuts ebenfalls zu berücksichtigen, Art. 12 II Rom I-VO.

III. Leistungspflicht des Schuldners

Die Corona-Pandemie bringt auf der Makroebene den globalen Wirtschaftskreislauf zum Erliegen und beeinträchtigt auf der Mikroebene die Durchführung (vormals) alltäglicher Verträge. Die gewaltige gesamtgesellschaftliche Dimension der Pandemie kann das Vertragsrecht naturgemäß nur ansatzweise und punktuell abbilden. Es muss aber – Einheit der Rechtsordnung – die Pandemie-Bekämpfung als Staatsaufgabe flankierend unterstützen, indem die Institute des BGB, welche Ausnahmen von der Vertragstreue zulassen,⁷ großzügig ausgelegt werden.

1. Arbeitsleistungen

Zu den virulentesten Fragen gehört, wie sich Corona-Restriktionen auf die Leistungspflicht von Arbeitnehmern und ihre korrespondierenden Vergütungsansprüche auswirken (§ 611 a BGB).

a) *Ort der Arbeitsleistung: Home-Office.* Die herrschende Meinung geht bisher davon aus, Arbeitgeber könnten eine Home-Office-Tätigkeit kraft ihres Direktionsrechts nach § 611 a BGB, § 106 GewO ohne arbeitsvertragliche Vereinbarung nicht einseitig anordnen.⁸ Zur Begründung wird auf Art. 13 GG verwiesen, wonach das Direktionsrecht an der Wohnungstür des Arbeitnehmers Halt mache.⁹ Die bisherige Diskussion bezieht sich allerdings nicht auf außergewöhnliche Umstände. Die Krisensituation und die Expertenempfehlung zum „social distancing“ rechtfertigen einen Anspruch der Arbeitsgeber auf Vertragsanpassung aus § 313 I BGB, *sofern* er die nötige Infrastruktur bereitstellt und keine berechtigten Interessen aus der Wohn- und Lebenssphäre des Arbeitnehmers entgegenstehen.

Spiegelbildlich könnte auch ein Arbeitnehmer, der für die Dauer der Pandemie ins Home-Office wechseln möchte, einen Anspruch aus § 313 I BGB gegen den Arbeitgeber auf Zustimmung zur Anpassung des Arbeitsvertrags haben, sofern die Art der Arbeitsleistung keine Präsenz an der Arbeitsstätte erfordert.¹⁰ Im Lichte der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist ein solcher Anspruch in der Regel zu bejahen, wenn der Arbeitnehmer Risikofaktoren aufweist (wie Alter, Atemwegs- oder Herzerkrankungen) und keine berechtigten Interessen des Arbeitgebers dagegen sprechen.

b) *Erkrankung des Arbeitnehmers am Corona-Virus.* Ist ein Arbeitnehmer positiv auf das Corona-Virus getestet, so folgt aus seiner *Rücksichtspflicht* (§ 241 II BGB) gegenüber dem Arbeitgeber, dass er während der Krankheitsdauer – auch bei mildem Verlauf – der Arbeit fernzubleiben hat, um dort niemanden anzustecken. Er hat indes nicht nur eine fremdschützende Fernbleibepflicht, sondern auch ein eigenschützendes Leistungsverweigerungsrecht aus § 275 III BGB, um sich gesundheitlich nicht zu gefährden.¹¹

Die Arbeitsleistung ist in der Regel eine absolute Fixschuld, die – wenn der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit kommen darf bzw. kann – mit Zeitablauf *tatsächlich* unmöglich wird (§ 275 I BGB).¹² Hat das zuständige Gesundheitsamt (§ 2 Nr. 14 IfSG) für den Arbeitnehmer Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot (§§ 30 f. IfSG) verhängt, so liegt zusätzlich ein Fall *rechtlicher* Unmöglichkeit vor. In allen Fällen von § 275 BGB kommt es nach § 326 I BGB an sich eo ipso zum Wegfall des korrespondierenden Gegenleistungsanspruchs („Ohne Arbeit kein Lohn“). Allerdings greift grundsätzlich § 3 EFZG, wonach der Arbeitnehmer bei Krankheit einen Entgeltfortzahlungsanspruch hat.¹³

Dieses klassische Entgeltfortzahlungsregime wird im Corona-Kontext überlagert, wenn das Gesundheitsamt eine Quarantäne ausgesprochen hat.¹⁴ Dann sieht § 56 I IfSG eine öffentlich-rechtliche Entschädigung des betroffenen Arbeitnehmers in Höhe seines Verdienstausfalls vor.¹⁵ Dabei agiert der Arbeitgeber als Zahlstelle für die zuständige Behörde, welche ihm die Auslagen im Regressweg zu erstatten hat (§ 56 V IfSG).

Sowohl die Entschädigung nach § 56 IfSG („hätte vermeiden können“) als auch der Anspruch aus § 3 EFZG entfallen für den Arbeitnehmer indes, wenn ihn an der Erkrankung ein „Verschulden gegen sich selbst“ trifft.¹⁶ Dies könnte bei Reisen in Risikogebiete (vgl. § 4 IfSG), vor denen schon vor der Hinfahrt gewarnt wurde, anzunehmen sein, sofern kein triftiger (zB beruflicher, familiärer) Grund für die Reise bestand. Der Arbeitgeber hat insoweit ausnahmsweise einen Anspruch auf Auskunft bezüglich der Reisedestination.¹⁷

Für Betriebsausfallschäden besteht indes kein Regressanspruch gegen den „virusimportierenden“ Arbeitnehmer aus §§ 280 I, 241 II BGB. Denn auch unvernünftiges Verhalten im privaten Bereich gilt nur im Ausnahmefall als Verschulden gegenüber dem Arbeitgeber.¹⁸ Etwas anderes könnte gelten, wenn der Arbeitnehmer seine Corona-Erkrankung positiv kennt und eine Dienstanweisung zum Fernbleiben bei Risikogebiet-Rückkehrern missachtet.

c) *Vorsorgliche Quarantäne bei Corona-Verdächtigen.* Steht eine Corona-Infizierung (noch) nicht fest, liegen aber Indizien vor, wie etwa Fieber und trockener Husten, Kontakt mit infizierten Personen oder die Rückkehr aus einem Risikogebiet, kann die Gesundheitsbehörde eine vorsorgliche Quarantäne gegen den Ansteckungs- oder Krankheitsverdächtigen (beide legaldefiniert in § 2 IfSG) erlassen.

Scheidet Heimarbeit aus, liegt eine rechtliche Unmöglichkeit der Arbeitsleistung vor (§ 275 I BGB); die Gegenleistungspflicht entfällt (§ 326 I BGB). § 3 EFZG ist mangels erkrankungsbedingter Arbeitsunfähigkeit des bloß Corona-Verdächtigen nicht einschlägig. Stattdessen wird vielfach ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung aus § 616 BGB angenommen.¹⁹ In der Tat hat der BGH § 616

7 Hierzu Weller, Die Vertragstreue, 289 ff., 412 ff., 428 ff.

8 Vgl. LAG Berlin NZA-RR 2019, 287.

9 Dzida NJW-aktuell Heft 12/2020, 15; Benkert NJW-Spezial 2019, 306.

10 So iErg auch Dzida NJW-aktuell Heft 12/2020, 15 (aus Fürsorgepflicht).

11 Vgl. MüKoBGB/Ernst, 8. Aufl. 2019, § 275 Rn. 40.

12 Statt aller BeckOGK/Riehm, 1.2.2020, § 275 BGB Rn. 99.

13 § 3 EFZG greift unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers bei dessen bloßer Ansteckungsgefahr, MüKoBGB/Müller-Glöge, 8. Aufl. 2020, § 3 EFZG Rn. 10; ErfK/Reinhard, 20. Aufl. 2020, § 3 EFZG Rn. 10.

14 Die Quarantäne stellt aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Zwangswirkung den vorrangigen Hinderungsgrund dar und die Entlastung des Arbeitgebers ist im Interesse des Infektionsschutzes sachgerecht, vgl. MHD ArbR/Greiner, 4. Aufl. 2018, § 80 Rn. 21, 41 („lex specialis“); MüKoBGB/Müller-Glöge, § 3 EFZG Rn. 10; aA ErfK/Reinhard, § 3 EFZG Rn. 19.

15 § 56 I IfSG bezieht sich seinem Wortlaut nach nur auf Tätigkeitsverbote nach § 31 S. 2 IfSG. Konsentiert ist, dass auch die funktional äquivalente Quarantäne darunter zu fassen ist, vgl. BDA-Leitfaden „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“ v. 2.3.2020, 4.

16 Zu § 3 EFZG zuletzt BAGE 151, 159 = NJW 2015, 2444 Rn. 14; s. auch Stück MDR 2009, 1209 (1211); ein Anspruch aus § 616 BGB scheidet ebenfalls aus.

17 Vgl. Berger-Delhey ZTR 2009, 472 (nur „Negativtest“).

18 Vgl. MüKoBGB/Henssler, 8. Aufl. 2020, § 619 a Rn. 31.

19 BDA-Leitfaden, 3; von Steinau-Steinrück/Mosch NJW-Spezial 2009, 578 (579). Anders als § 3 EFZG geht § 616 BGB überdies § 56 IfSG vor, vgl. Linck in Schaub, Arbeitsrechts-HdB, 18. Aufl. 2019, § 98 Rn. 14; zu § 49 BSeuchG auch BGHZ 73, 16 = NJW 1979, 422 (422 f.).

BGB bei einem seuchenpolizeilichen Tätigkeitsverbot wegen Salmonelleninfektion angewendet.²⁰ Dabei handelte es sich allerdings um ein auf den Einzelnen beschränktes Hindernis. Die Wahrscheinlichkeit, in der Pandemie Corona-verdächtig zu werden, ist dagegen so hoch, dass dieser Umstand jeden treffen kann und deshalb ein objektives Leistungshindernis darstellt, das § 616 BGB gerade nicht erfasst.²¹ Corona-Verdächtige in Quarantäne nach § 30 IfSG sind mithin nicht (zeitweise) vom Arbeitgeber nach § 616 BGB zu kompensieren, sondern gem. § 56 IfSG von den Gesundheitsbehörden.

d) *Freistellung durch den Arbeitgeber.* Der Arbeitgeber kann Arbeitnehmer freistellen, um dem Appell nach „social distancing“ nachzukommen. Er gerät aber dessen ungeachtet in Annahmeverzug, so dass der Lohnanspruch fortbesteht (§ 615 S. 1 BGB).²² Erfolgt die Freistellung wegen begründeten Infektionsverdachts (nicht bei Übervorsichtigkeit), kommt ein Regressanspruch des Arbeitgebers gegen den Träger der Gesundheitsbehörde analog § 56 V 2 IfSG in Betracht, wenn diese – etwa wegen Überlastung – nicht tätig geworden ist und (nur) deshalb die staatliche Entschädigung nach § 56 V IfSG nicht anfällt.

e) *Fernbleibewunsch des Arbeitnehmers.* Möchte der gesunde Arbeitnehmer aus Sorge vor dem Virus zu Hause bleiben (ohne dass Home-Office infrage käme, s. o.), kann er sich möglicherweise auf ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 III BGB stützen.²³ Der Ausbruch einer Pandemie gibt Arbeitnehmern indes nicht per se ein solches Recht,²⁴ auch wenn Menschenkontakt am Arbeitsplatz das Ansteckungsrisiko erhöht.²⁵ Eine Berufung auf die Unzumutbarkeit der Arbeitsleistungserbringung kommt aber infrage, wenn Arbeitnehmer akut gefährdet sind oder eine Pflichtenkollision vorliegt, etwa weil Kinder infolge Schulschließungen zu betreuen sind (§ 1626 BGB) und insbesondere Großeltern als Risikogruppe nicht als Betreuungspersonen infrage kommen.²⁶ Da hier zur allgemeinen Infektionsgefahr individuelle Umstände hinzutreten, liegt ein persönlicher Grund vor, weshalb der Lohnanspruch nach § 616 BGB – freilich auf wenige Tage limitiert²⁷ – bestehen bleibt.²⁸

f) *Anspruch auf Infektionsprävention.* Abgesehen davon hat jeder Arbeitnehmer einen aus §§ 241 II, 618 BGB abzuleitenden Anspruch²⁹ gegen den Arbeitgeber, für angemessene Infektionsprävention durch Abstandsregeln, Desinfektion und Organisation der Betriebsabläufe zu sorgen.³⁰ Arbeitnehmer können diesen Anspruch über § 273 I BGB durchsetzen, indem sie ihre Arbeitsleistung zurückhalten. Dadurch gerät der Arbeitgeber in Annahmeverzug und hat nach § 615 S. 1 BGB den Lohn fortzuzahlen.³¹

g) *Stillstand des Betriebs.* Steht der Betrieb wegen Lieferengpässen oder Ausfalls weiter Teile der Belegschaft still, hat der Arbeitgeber arbeitsfähige und -willige Arbeitnehmer weiterzubezahlen (Betriebsrisiko, § 615 S. 1, 3 BGB).³² Dies gilt auch bei behördlicher Schließung des Betriebs.³³ Im letzteren Fall hat der Arbeitgeber allerdings im Hinblick auf die Lohnkosten einen Entschädigungsanspruch gegen den Träger des Gesundheitsamts analog § 56 IfSG.³⁴

h) *Unerreichbarkeit des Betriebs.* Der Arbeitnehmer trägt das Risiko, nicht an seinen Arbeitsplatz zu gelangen (Wegerisiko).³⁵ Kann er die Arbeitsleistung wegen Sperrzonen oder eingestelltem ÖPNV nicht erbringen, entfällt auch sein Entgeltanspruch (§ 326 I BGB).³⁶ Eine Lohnfortzahlung nach § 616 BGB kommt bei solchen objektiven Hindernissen nicht infrage.

Umstritten ist indes, ob dem Arbeitnehmer sein Entgeltanspruch ausnahmsweise nach § 615 S. 3 BGB erhalten bleibt, wenn der Betrieb ohnehin stillsteht.³⁷ Unseres Erachtens ist danach zu differenzieren, ob der Stillstand auf dem kumulierten und auch in der Summe von den Arbeitnehmern zu tragenden Wegerisiko beruht, weil der Großteil der Arbeitskräfte den Betrieb nicht erreicht, oder auf Lieferengpässen und ähnlichen Manifestationen des Betriebsrisikos; nur im letzteren Fall bliebe der Lohnanspruch nach § 615 S. 3 BGB bestehen.

2. Nichtleistung aufgrund gestörter Betriebsabläufe

a) *Ausfall der Belegschaft und Schließung von Betriebsstätten.* Nichtleistungen können auf den Ausfall von Arbeitnehmern oder gar die Schließung ganzer Produktionsstätten zurückzuführen sein. Vermag der Schuldner die eigene Leistung nicht durch Beschaffung am Markt zu substituieren, entfällt seine Leistungspflicht nach § 275 I BGB.³⁸ Reichen die Bestände nicht mehr aus, um sämtliche Verpflichtungen zu bedienen, so verlangt die herrschende Meinung vom Schuldner eine *anteilige* Belieferung aller Gläubiger, während bezüglich der offenen Restmenge Unmöglichkeit eintritt.³⁹

Ein Schadensersatzanspruch des Gläubigers wegen Nichtleistung gem. §§ 280 I, 283 S. 1 BGB setzt zusätzlich ein Vertretenmüssen des Schuldners voraus. Dieser kann sich exkulpieren, wenn sein Produktionsstopp auf einer behördlichen Anordnung beruht. Eine solche braucht der Schuldner aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern indes nicht abzuwarten. Auch eine eigenverantwortliche Schließung von Produktionsstätten kann der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 II BGB) entsprechen, wenn ihr eine überzeugende Risikoabwägung zugrunde liegt.

b) *Unterbrochene Lieferketten.* In Zeiten der „just-in-time“-Produktion können unterbrochene Lieferketten blitzartig zum Zusammenbruch ganzer Fertigungslinien führen.⁴⁰ Bei unüberwindbaren Nachschubproblemen können sich Partei-

20 BGHZ 73, 16 = NJW 1979, 422 (424).

21 S. MüKoBGB/Henssler, § 616 Rn. 59.

22 Bonanni ArbRB 2020, 1 (unter I 4 b); Schmidt/Novara DB 2009, 1817 (1820).

23 Stück MDR 2009, 1209 (1211).

24 Etwas anderes mag für eine Entsendung in Risikobereiche gelten, vgl. Bonanni ArbRB 2020, 1 (unter I 5).

25 Kraft/Dohmen PharmR 2008, 401 (405); aA für SARS (2003) Stück MDR 2009, 1209 (1211).

26 Vgl. Stück MDR 2009, 1209 (1211).

27 Vgl. Staudinger/Oetker, BGB, Neubearb. 2019, § 616 Rn. 95 f.

28 Vgl. Linck in Schaub, ArbeitsrechtsHdB, § 97 Rn. 13; Bonanni ArbRB 2020, 1 (unter I 6 b); das Bundesgesundheitsministerium plant aktuell eine Entschädigungsregelung für diese Fälle in § 56 IfSG.

29 Ausnahmsweise können Rücksichtspflichten (§ 241 II BGB) einen korrespondierenden Anspruch der Gegenseite auf Vornahme der Schutzvorkehrungen begründen, vgl. Weller, Die Vertragstreue, 254, 265 ff.

30 Zu Schutzpflichten aus ArbSchG und § 618 BGB bei Pandemie Schmidt/Novara DB 2009, 1817 (1817 f.).

31 Falter BB 2009, 1974 (1980).

32 Bonanni ArbRB 2020, 1 (unter V 1); Stück MDR 2009, 1209 (1211).

33 Dzida NJW-aktuell Heft 12/2020, 15; ErfK/Preis, § 615 BGB Rn. 132.

34 Darin liegt ein vergleichbar schwerer Eingriff in die Grundrechte des Unternehmensinhabers (Art. 12, 14 GG) wie beim Tätigkeitsverbot, weshalb wir eine Analogie für sachgerecht halten. I.Erg. ebenso Bonanni ArbRB 2020, 1 (unter V 2); Scheifele DB 2020, M18.

35 ErfK/Preis, § 615 BGB Rn. 133.

36 Stück MDR 2009, 1209 (1212); Stück/Weim AuA 2007, 345.

37 Dafür ErfK/Preis, § 615 Rn. 133; dagegen MüKoBGB/Henssler, § 615 Rn. 36; BeckOGK/Bieder, § 615 BGB Rn. 109.1.

38 BeckOGK/Riehm, § 275 BGB Rn. 56 ff.

39 S. auch zur aA BeckOGK/Riehm, § 275 BGB Rn. 59.1 f.

40 Vgl. European Union Chamber of Commerce in China, Covid-19: The Impact on European Business in China, 2020, 4: Stand Ende Febr. erlebten 42,86 % von ca. befragten 600 europäischen Unternehmen in China Produktionsverzögerungen und konnten Lieferfristen nicht einhalten.

en auf Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB berufen, freilich um den Preis des eigenen Anspruchs (§ 326 I 1 BGB). Die Unmöglichkeit hängt insbesondere von der Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen ab, die mit massivem Mehraufwand verbunden sein können, wenn es zu großflächigen Engpässen kommt. Ergibt sich daraus ein grobes Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers, kann der Schuldner die Leistung verweigern (§ 275 II BGB). Zwar wird der Schuldner häufig das Beschaffungsrisiko tragen (vgl. § 276 I 1 BGB), weshalb die hohe „Opfergrenze“⁴¹ des § 275 II BGB im Regelfall selten erreicht ist.⁴² Indes: In der „Weltvirkrisse“ ist das Leistungsinteresse des Gläubigers niedriger anzusetzen, soweit er ohnehin außerstande wäre, den geschuldeten Gegenstand wie beabsichtigt zu verwenden, beispielsweise wenn ihm nach Ausfall ganzer Zulieferer-Netzwerke auch andere Vorprodukte fehlen.

Die Nichtleistung kann ferner zu einer Schadensersatzhaftung des Schuldners führen, etwa für verzögerungsbedingte Betriebsausfallschäden auf Gläubigerseite (§§ 280 I, II, 286 BGB). Allerdings ist anerkannt, dass unvorhersehbare Störungen bei der Selbstbelieferung das Vertretenmüssen des Schuldners ausschließen können.⁴³ Dies gilt erst recht bei einer globalen Störung der Lieferketten wegen der Corona-Krise: Regelmäßig werden weder eine verzögerte Leistung noch eine unmöglichkeitsbedingte Nichtleistung vom Schuldner zu vertreten sein (§§ 280 I 2, 286 IV BGB), so dass dessen Haftung ausscheidet.

Der für § 275 II BGB sowie das Vertretenmüssen maßgebliche Standard kann auch kautelarjuristisch durch Force-Majeure-Klauseln stipuliert werden (vgl. § 276 I 1 Hs. 2 BGB). Force-Majeure-Zertifikate, wie sie der quasi-staatliche China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT) derzeit erteilt,⁴⁴ sind ein Indiz für das Vorliegen höherer Gewalt, ersetzen aber nicht die Subsumtion im Einzelfall.

c) *Temporäre Leistungshindernisse.* Lieferengpässe sind in der Regel temporärer Natur.⁴⁵ Bis die Erbringung der Leistung nach Ende oder Lockerung der Corona-bedingten Beschränkungen wieder möglich ist, kann der Schuldner sich vorübergehend auf Unmöglichkeit berufen.⁴⁶ Je nach Verlauf der Krise können Fälle der temporären noch in solche der endgültigen Unmöglichkeit umschlagen.⁴⁷

Fehlt es am Vertretenmüssen des Schuldners, weil dieser die Corona-bedingten Verzögerungen nicht vermeiden kann und somit nicht in Verzug kommt (§ 286 IV BGB), scheiden Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens gem. §§ 280 I, II, 286 BGB aus, nicht aber ein Rücktritt nach § 323 BGB oder beim Fixhandelskauf nach § 376 I HGB.⁴⁸

3. Beschränkungen des Güter- und Personenverkehrs

Die Corona-Krise führt auch zu administrativen Einschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. So hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Grundlage von § 6 I 1 iVm § 4 I Nr. 5 AWG die Ausfuhr von Schutzkleidung untersagt, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland zu gewährleisten.⁴⁹ Die Erfüllung von Leistungspflichten, die gegen derartige Anordnungen verstoßen würden, ist (jedenfalls vorübergehend) gem. § 275 I BGB rechtlich unmöglich. Ausländisches Exportkontrollrecht begründet gleichfalls eine Unmöglichkeit, weil es als Tatsache (local datum) oder Eingriffsnorm (s. o.) berücksichtigt wird.

Transportdienstleister werden von der Beförderungsleistung gem. § 275 I BGB befreit, wenn Passagiere nicht in den Destinationsstaat einreisen dürfen.⁵⁰ Es stellt sich dann die Frage, ob die Transportdienstleister ihren Vergütungsanspruch nach § 326 II BGB behalten. Dies ist

regelmäßig nicht der Fall: Knüpft das Einreiseverbot an die Staatsangehörigkeit an, liegt das Hindernis zwar in der Person des Passagiers. Dieser ist indes für das Leistungshindernis mangels Bezugs zum vertraglichen Verhaltensprogramm nicht iSv § 326 II 1 BGB „verantwortlich“. Etwas anderes gilt, wenn er nicht einreisen darf, weil er Mitwirkungspflichten oder Leistungstreuepflichten verletzt – etwa ein erforderliches Visum oder einen gesundheitlichen Negativ-Test nicht beibringt.⁵¹

4. Absage von Veranstaltungen

Die Vermeidung von Menschenansammlungen ist unerlässlich zur Eindämmung des Virus. Solange staatliche Maßnahmen noch zurückhaltend gehandhabt wurden, entschlossen sich viele Veranstalter bereits vorbeugend zu Absagen, inzwischen sind generelle Versammlungsverbote gestützt auf § 28 IfSG die Regel. Im Verhältnis etwa zu den von „Geisterspielen“ betroffenen Fans wird der Veranstalter nach § 275 I BGB von seiner Leistungspflicht frei, wenn die Veranstaltung behördlich untersagt wird.

Der Veranstalter kann die Durchführung einer vertraglich versprochenen Veranstaltung zudem selbst analog § 275 III BGB⁵² wegen Infektionsprävention absagen. Dabei kann er sich zum einen auf seine Rücksichtspflicht (in der Variante der Schutzpflicht⁵³) gem. § 241 II BGB gegenüber der Gesamtheit der Besucher berufen, weil diese durch die denkbare individuelle Einwilligung in das jeweilige Teilnahmeisiko nicht zulasten der begünstigten Dritten aufgehoben werden kann. Zum anderen kann der Veranstalter anführen, keinen (weiteren) Infektionsherd zulasten der Bevölkerung schaffen zu wollen.⁵⁴ Über § 275 III BGB sind Pflichtenkollisionen nämlich dahingehend aufzulösen, dass der Schuldner seine Leistung temporär hinter kollidierende Pflichten und Rechtsgüter der Allgemeinheit zurückstellen kann, sofern eine Interessenabwägung zugunsten Letzterer ausfällt. Angesichts der Virulenz des Corona-Virus lässt sich ein Überwiegen der Interessen der Allgemeinheit bejahen.

Die Corona-Pandemie hat der Veranstalter nicht zu vertreten. Er haftet daher auch nicht nach §§ 280 I, 283 S. 1 sowie 284 BGB für Schäden und frustrierte Aufwendungen veränderter Besucher. Das fehlende Vertretenmüssen immunisiert ihn indes weder gegen den Verlust seines Gegenleistungsanspruchs (§ 326 I 1 BGB) noch gegen den Wegfall von Einnahmen aus Sponsoring.⁵⁵

41 BGH NJW 2005, 3284.

42 BGH NJW 2009, 1660 (1662); *Canaris* JZ 2001, 499 (502).

43 *Looschelders*, Schuldrecht AT, 16. Aufl. 2018, 190; vgl. schon RGZ 99, 1.

44 Vgl. *Financial Times* v. 28.2.2020, China issues record number of force majeure certificates.

45 *MüKoBGB/Ernst*, § 275 Rn. 49 ff.; s. insbes. § 376 HGB. Lieferengpässe können den Vertragszweck auch endgültig vereiteln. Letzteres ist der Fall bei (seltenen) absoluten Fixgeschäften.

46 *Palandt/Grüneberg*, BGB, 79. Aufl. 2020, § 275 Rn. 10.

47 *MüKoBGB/Ernst*, § 275 Rn. 146 f.

48 *Staudinger/Caspers*, BGB, Neubearb. 2019, § 275 Rn. 50; s. insbes. § 323 I Nr. 2 BGB. Für eine Suspendierung des Rücktrittsrechts während der Krise *Behme* FAZ v. 25.3.2020, 16.

49 BMW, Anordnung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Gütern, BAnz AT 4.3.2020 B1, 1 ff.

50 EU-Kommission verkündet Beschränkung für Einreisen in die EU, beclin 2015751.

51 Vgl. *MüKoBGB/Ernst* § 275 Rn. 68: Einholung behördlicher Genehmigungen.

52 Zur analogen Anwendung auf nicht-persönliche Leistungspflichten im Fall der Pflichtenkollision *Weller*, Die Grenze der Vertragstreue von (Krisen-)Staaten, 2013, 52 ff.; aA (§ 242 oder § 313 BGB) *Looschelders*, Schuldrecht AT, 170.

53 Grundlegend *Stoll* AcP 136 (1932), 257 (288 f.).

54 Vgl. auch *Looschelders*, Schuldrecht AT, 171.

55 Näher *Jedlitschka* GRUR 2014, 842 (843 ff.).

Veranstalter sind zudem regelmäßig Vertragspartner von Dienstleistern wie Messebauern, Sicherheitsdiensten oder Catering-Anbietern. Wenn diese infolge der Absage nicht mehr leisten können (§ 275 I BGB), entfällt gem. § 326 I 1 BGB auch die Geldleistungsschuld des Veranstalters, wegen § 326 II 1 BGB allerdings nur, wenn er dies nicht zu verantworten hat. Eine Verantwortlichkeit des Veranstalters ist bei behördlichen Verboten zu verneinen. Bei eigenverantwortlichen Absagen ist eine Verantwortlichkeit ebenfalls nicht gegeben, soweit die Stornierung aufgrund der Pflichtenkollision analog § 275 III BGB erfolgte. Der Dienstleister hat dann gegen den Veranstalter weder Zahlungs- noch Schadensersatzansprüche.

IV. Störung der Geschäftsgrundlage

Vertragliche Abreden in Gestalt von Preisanpassungs- und Force-Majeure-Klauseln und gesetzliche Sonderregelungen genießen Vorrang vor § 313 BGB.⁵⁶ So gestatten etwa §§ 321 I, II und 323 IV BGB bereits präventiv Leistungsverweigerung und Rücktritt, wenn sich das Unvermögen des anderen Teils abzeichnet, vertragstreu zu leisten.

1. Sonderregime: Reiserecht

Besonders praxisrelevant ist aktuell § 651 h I, II BGB, der Pauschalreisenden vor Reiseantritt ein jederzeitiges Rücktrittsrecht gewährt, allerdings gekoppelt mit einem Entschädigungsanspruch des Reiseveranstalters. Letzterer entfällt indes nach § 651 h III BGB, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände am Bestimmungsort die Reise erheblich beeinträchtigen. Dies ist bei einem erheblichen Gesundheitsrisiko durch das Corona-Virus am Reiseort zu bejahen,⁵⁷ ebenso bei Quarantänebestimmungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Die vielerorts erlassenen Einreisebeschränkungen berechtigen gleichfalls zum entschädigungslosen Rücktritt, weil sie außerhalb der Kontrolle des Reisenden liegen.⁵⁸

2. Die Corona-Krise als Störung der Geschäftsgrundlage

a) *Corona und die „große Geschäftsgrundlage“*. Viele Parteien stellen aktuell fest, dass die „bei Abschluss des Vertrags vorausgesetzte Welt mit der Realität nicht übereinstimmt“⁵⁹, denn Annahmen, die sie implizit ihrem Geschäftswillen zugrunde gelegt haben, erweisen sich reihenweise als unzutreffend. Diese reichen von der Erwartung, verlässlich auf arbeitsfähiges Personal und ein globales Angebot an Gütern zurückgreifen zu können, bis zu allgemeiner Bewegungsfreiheit. Gerade weil diese Annahmen so fundamental sind, stößt die Exegese der subjektiven Parteivorstellungen⁶⁰ an ihre Grenzen und ist durch eine abstrakt-generelle Betrachtung zu ersetzen.⁶¹ Die Auswirkungen des Corona-Virus sind so weitreichend, dass das als „große Geschäftsgrundlage“ oder „Änderung der Sozialexistenz“⁶² bezeichnete Grundvertrauen in den Bestand wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen⁶³ erschüttert ist. Ob die Corona-Krise die Tragweite von Hyperinflation oder Wiedervereinigung erreicht, lässt sich noch nicht seriös prognostizieren, erscheint aber zunehmend plausibel – man beachte nur die Einschätzung von Bundeskanzlerin *Angela Merkel*:

„Seit der deutschen Einheit, nein, seit dem Zweiten Weltkrieg gab es keine Herausforderung mehr, bei der es so sehr auf unser gemeinsames solidarisches Handeln ankommt.“

Ohne Zweifel hat die Corona-Krise mit derartigen systemischen Umwälzungen drei Dinge gemein: *Erstens* trifft sie

praktisch alle Parteien völlig unerwartet, *zweitens* beeinträchtigt sie flächendeckend Vertragsbeziehungen jeder Couleur und *drittens* ruft sie weitreichende staatliche Maßnahmen auf den Plan, welche manche Nachteile sektorspezifisch sozialisieren, andere Einschränkungen wiederum überhaupt erst (notgedrungen) herbeiführen.⁶⁴

b) *Corona und vertragliche Risikoverteilung*. Die Corona-Krise hat massive Auswirkungen auf die Durchführung vieler Verträge (tatsächliches Element) und konnte in ihrer Tragweite zumindest bis zum Jahresbeginn 2020 nicht vorhergesehen werden (hypothetisches Element). Darüber hinaus kommt es auf die Eigenheiten der individuellen Vertragsbeziehung an, mit denen sich hier anders als im Normalfall keine konkrete Risikozuweisung begründen lässt (normatives Element, § 313 I BGB aE). Das Festhalten am unveränderten Vertrag ist nach der Rechtsprechung zwar zumutbar, soweit es nicht zu einem mit Recht und Gesetz schlechthin unvereinbaren Ergebnis führt.⁶⁵ Gleichwohl konzediert auch die Rechtsprechung, dass es Entwicklungen gibt, die so vertragsfern und derart außergewöhnlich sind, dass *keine* der Parteien das entsprechende Risiko tragen soll.

So wurde eine Störung der Geschäftsgrundlage bei behördlicher Untersagung der Vertragsdurchführung bejaht, wenn die anlassgebenden Sicherheitsrisiken beide Parteien gleichermaßen betrafen und billigerweise nicht eine Partei allein mit den Folgen zu belasten war.⁶⁶ Auch die drohende Existenzvernichtung durch äußere, nicht der eigenen Risikosphäre zuzurechnende Umstände ist eine anerkannte Fallgruppe,⁶⁷ und im Kontext der „großen Geschäftsgrundlage“ wurde entschieden, dass beispielsweise das Risiko von Kriegsschäden keiner der Parteien zuzurechnen sei und diese als „Gefahrgemeinschaft“ auch den Schaden zu teilen hätten.⁶⁸

Obgleich die Corona-Krise mit ihren Parallelen zu diesen Konstellationen das Potenzial zum neuen Lehrbuchbeispiel für § 313 I BGB hat, verbietet sich eine Pauschalbewertung. Eben weil jede Anwendung auf die Corona-Fälle sich auf die Prämisse stützen muss, dass das Risiko der Pandemie keiner Partei allein zugewiesen ist, darf sie im Ergebnis nicht zu einer systematischen Überwälzung des Schadens von einer Partei auf die andere führen, sondern muss sich durch eine gerechte Lastenteilung rechtfertigen.

3. Einzelfälle

a) *Corona-bedingte Preissteigerungen*. Rasante Preissteigerungen bei bestimmten Leistungsgegenständen stellen das wirtschaftliche Gleichgewicht vieler Verträge auf die Probe. § 313 I BGB regelt den Fall, dass dem gestiegenen Leis-

56 MüKoBGB/Finkenauer, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 62, 138 f.

57 Vgl. zu SARS AG Augsburg Endurt. v. 9.11.2004 – 14 C 4608/03, BeckRS 2004, 16212.

58 Vgl. OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2005, 282 (284): Überraschende Einführung einer Visumpflicht.

59 BeckOGK/Martens, 1.12.2019, § 313 BGB Rn. 48.

60 Zum subjektiven Standard der hM BeckOKBGB/Lorenz, 53. Ed. 1.2.2020, § 313 Rn. 4 ff.

61 S. auch Palandt/Grüneberg, § 313 Rn. 4.

62 Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, II, 3. Aufl. 1979, 518.

63 MüKoBGB/Finkenauer, § 313 Rn. 17 f.; aktuell zum Brexit Weller/Schlürmann, FS Hopt, 2020, 1407 ff. (iErsch.).

64 BT-Drs. 19/17747 v. 10.3.2020, Akut-Programm gegen die Corona-Wirtschaftskrise.

65 BGH NJW 2002, 1718 (1720).

66 OLG Karlsruhe NJW 1992, 3176 (3177 f.); Verbot von Faschingsveranstaltung nach Ausbruch des Golfkriegs.

67 Soergel/Teichmann, BGB, 13. Aufl. 2013, § 313 Rn. 89; s. auch beck-aktuell v. 16.3.2020: Insolvenzantragspflicht für durch Corona-Epidemie insolvente Unternehmen soll ausgesetzt werden, becklink 2015730.

68 MüKoBGB/Finkenauer, § 313 Rn. 305 f.

tungsaufwand des Schuldners ein proportional gestiegenes Gläubigerinteresse gegenübersteht, dieses aber außer Verhältnis zur Gegenleistung ist (Äquivalenzstörung).⁶⁹ Diese Fallgruppe betrifft Verträge über Güter, die in der Corona-Krise massiv nachgefragt (zB Desinfektionsmittel) oder durch indirekte Effekte der Krise verknappert werden könnten, wie etwa Spargel nach Ausfall von Erntehelfern. Der Preisanstieg manifestiert sich dann in einem Mehrwert für den Käufer oder spiegelt jedenfalls (typisiert) dessen gestiegenes Interesse wider.

Zwar ist eine Vertragsaufhebung oder -anpassung auf erhebliche und unvorhersehbare Äquivalenzstörungen beschränkt, weil das Beschaffungsrisiko auch bei langfristigen Lieferverträgen prinzipiell dem Schuldner obliegt.⁷⁰ Weil die Corona-Krise allerdings außerhalb des Risikobereichs des Verkäufers liegt und zudem extreme Preisbewegungen auch bei Gütern wie Desinfektionsmitteln auslösen kann, denen ein spekulatives Element an sich völlig fremd ist, kann § 313 I BGB zur Begründung einer Preisanpassung zugunsten des Sachleistungsschuldners aktiviert werden.

Unter § 275 II BGB fallen demgegenüber Leistungerschwerungen ohne gestiegenes Gläubigerinteresse,⁷¹ wobei die Einordnung komplex sein kann: Bezieht sich die Lieferverpflichtung zum Beispiel auf Güter aus China, die sich dort nur noch mit exzessivem Aufwand beschaffen lassen, so kommt es darauf an, ob damit ein steigender Weltmarktpreis korrespondiert (dann § 313 I BGB) oder das Preisniveau stabil bleibt (dann § 275 II BGB). Ersteres kann etwa auf pharmazeutische Grundstoffe zutreffen, deren weltweite Produktion in China konzentriert ist, Letzteres auf Agrarprodukte mit elastischem Angebot am Weltmarkt.

b) *Komplikationen bei der Leistungserbringung.* Die meisten Verträge sind unter der stillschweigenden Annahme geschlossen worden, dass sie keine nennenswerten Gesundheitsrisiken beinhalten. Die Durchführung des Vertrags kann nunmehr unzumutbar sein, wenn sie beispielsweise in einem Risikogebiet stattfinden oder den Kontakt mit Verdachtspersonen beinhalten soll. Zwar trägt diesbezüglich grundsätzlich der Schuldner das Aufwandsrisiko,⁷² er wird aber zugleich über § 275 II, III BGB vor unbilligen Zumutungen geschützt. Für den Gläubiger gilt im Rahmen von § 313 I BGB spiegelbildlich das gleiche Prinzip, soweit er zur Mitwirkung bei der Vertragsdurchführung und der Annahme der Leistung verpflichtet ist (etwa gem. § 433 II BGB).⁷³ Selbstverständlich keine Unzumutbarkeit begründen rassistische Vorurteile wie die zwischenzeitlich gehäuft vermehrte Stigmatisierung von Personen asiatischer Abstammung;⁷⁴ diese sind rechtlich missbilligt (vgl. §§ 1, 19 AGG).

Ein beiderseitiger Wegfall der Leistungspflichten nach §§ 275 II oder III, 326 I BGB stellt oftmals wegen des Alles-oder-Nichts-Charakters der Unmöglichkeit keine interessengerechte Lösung dar. In diesen Fällen bleibt § 313 I BGB anwendbar⁷⁵ und kann die „Rettung“ des Vertrags durch Anpassungen ermöglichen, wie sie die Parteien in Antizipation der Corona-Krise vorgenommen hätten. Deren Nähe zu den Fällen der „großen Geschäftsgrundlage“ spricht für eine größere Zumutbarkeit von Lastenteilungen und kreativen Lösungen als im Normalfall. Erzielen die Parteien kein Einvernehmen, können sie wechselseitig zur Annahme zumutbarer Vorschläge verpflichtet sein,⁷⁶ die den Leistungserfolg (mit Abstrichen) erhalten, beispielsweise durch Verlagerung des Leistungsorts, die Stundung von Leistungspflichten (zB wegen Quarantäne einer Partei) oder die Reduzierung der Gütermenge.⁷⁷

c) *Vermindertes Gläubigerinteresse.* Spiegelbildlich zu den oben angesprochenen Preissteigerungen kann sich infolge

der Corona-Pandemie ein gradueller oder kompletter Fortfall des Gläubigerinteresses ergeben.

So verwirklicht sich bei verminderter Marktgängigkeit von Produkten aus Risikogebieten das vom Käufer übernommene Absatzrisiko. Weil eine Übertragung des Corona-Virus über importierte Produkte nach derzeitiger Erkenntnis unwahrscheinlich ist,⁷⁸ greift hier auch nicht die (sonst vorrangige) Gewährleistung nach den Grundsätzen zum Mangelverdacht.⁷⁹

§ 313 I BGB regelt zudem Störungen des Verwendungszwecks, bei denen der Gläubiger kein Interesse mehr am (möglichen) Leistungserfolg hat.⁸⁰ Die Hinfälligkeit einzelner Vorhaben kann dabei einen Domino-Effekt entfalten: Mit der Absage einer Festlichkeit wegen Infektionsgefahr entfällt der Bedarf für die engagierte Band, hierdurch das Interesse der Band an der gebuchten Anreise usw. Weil der Gläubiger das Verwendungsrisiko trägt und einseitige Erwartungen nicht zur Geschäftsgrundlage werden,⁸¹ muss eine Anpassung über § 313 I BGB die Ausnahme bleiben. Sie wird allerdings in der Corona-Krise vergleichsweise häufig in Betracht zu ziehen sein, weil diese sich weithin außerhalb typischer Vertragsrisiken bewegt.⁸²

So kann die Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen wegfallen, wenn der geplante Betrieb, wie etwa die Beherbergung von Touristen, nunmehr untersagt ist.⁸³ Die Zumutbarkeit hängt letztlich auch von der noch unabsehbaren Dauer der Ausnahmesituation ab, weil viele für Frühjahr und Sommer 2020 geplante Aktivitäten ganz vereitelt werden, während sich die Härte bei langfristigen Unternehmungen ab Herbst 2020 möglicherweise relativiert oder einkalkulieren lässt.

V. Zusammenfassung

Die Corona-Pandemie wirkt auch auf die Vertragspraxis wie ein exogener Schock. Die bisherige Maxime „Verträge sind einzuhalten“ bedarf einer Auflockerung – freilich mit Augenmaß und fairer Lastenverteilung. Institute, die in der Praxis bislang nur selten aktiviert werden mussten, stehen plötzlich im Mittelpunkt der Krisenbewältigung: Beiderseitige (!) Rücksichtspflichten (§ 241 II BGB), Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit (§ 275 BGB) und die Vertragsanpassung wegen gestörter Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sind die Stellschrauben, mittels derer versprochene Leistungen und die Vertragsdurchführung an die Krise angepasst werden können. Schadensersatzansprüche infolge Nichtleistung (§§ 280, 283, 286 BGB) sind tendenziell zu verneinen, da die Pandemie von keiner Seite zu vertreten ist. Abschließend bleibt zu hoffen, dass die „Naturkatastrophe in Zeitlupe“ doch noch im Zeitraffer vorübergeht. ■

69 BeckOKBGB/Lorenz, § 313 Rn. 20.

70 Looschelders, Schuldrecht AT, 285.

71 Palandt/Grüneberg, § 275 Rn. 22.

72 Palandt/Grüneberg, § 313 Rn. 30.

73 Zu Mitwirkungspflichten Weller, Die Vertragstreue, 464 ff.

74 Pressemitt. der Antidiskriminierungsstelle des Bundes v. 12.2.2020.

75 Palandt/Grüneberg, § 275 Rn. 29.

76 BGHZ 191, 139 = NJW 2012, 373 (376).

77 Zu aktuellen legislativen Eingriffen, insbes. Kündigungsschutz bei Mietern und Zahlungsaufschub für Verbraucher und Kleinunternehmen, s. beck-aktuell v. 23.3.2020; BReg. beschließt Maßnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise, becklink 2015808.

78 S. die Einschätzung des Bundesamts für Risikobewertung v. 24.2.2020.

79 MüKoBGB/Westermann, 8. Aufl. 2019, § 434 Rn. 13.

80 Palandt/Grüneberg, § 275 Rn. 20, § 313 Rn. 35 f.

81 BGHZ 74, 370 = NJW 1979, 1818 (1819); Soergel/Teichmann, § 313 Rn. 57 f.

82 Vgl. Looschelders, Schuldrecht AT, 286.

83 Soergel/Teichmann, § 313 Rn. 76.